

1980

Ausgegeben zu Bonn am 22. Februar 1980

Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
14. 2. 80	Sechste Verordnung zur Änderung der Postreisegebührenordnung ..... 901-1-18-2	141
14. 2. 80	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerk .. neu: 7110-3-27-67	144
31. 1. 80	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 9 Abs. 1 Satz 1 des Mutterschutzgesetzes) 1104-5, 8052-1	147
6. 2. 80	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 1 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über Freizeitgewährung für Frauen mit eigenem Hausstand) ..... 1104-5, 8050-9-d	147
11. 2. 80	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes ..... neu: 423-1-5-29-2	148
5. 2. 80	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Bundes-Seuchengesetzes ..... 2126-1	151
<hr/>		
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 5, 6 und 7 .....	152
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	154

### Sechste Verordnung zur Änderung der Postreisegebührenordnung

Vom 14. Februar 1980

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Verkehr verordnet:

#### Artikel 1

Die Postreisegebührenordnung vom 20. März 1973 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. März 1979 (BGBl. I S. 352), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Schwerbehinderte werden auf Grund des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649) gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises im Nahverkehr gebührenfrei befördert.

(3) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten wird im Nah- und Fernverkehr gebührenfrei befördert, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist.“

b) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Handgepäck, ein mitgeführter Krankenfahrstuhl – soweit die Beschaffenheit des Omnibusses dies zuläßt – und sonstige orthopädische Hilfsmittel eines Schwerbehinderten sowie ein Führhund werden im Nah- und Fernverkehr gebührenfrei befördert.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5

2. Die Anlage (Gebührenübersicht), Abschnitte I und II, erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1980 in Kraft.

Bonn, den 14. Februar 1980

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
K. Gscheidle

## Anlage

## Gebührenübersicht

Lfd. Nr.	I. Fahrscheine		
	Gebührentfernung km	Regelfahrscheine DM	Schülerfahrscheine DM
1	1- 5	1,40	1,40
	6- 10	1,80	1,80
	11- 15	2,40	2,40
	16- 20	2,80	2,80
	21- 30	3,60	3,60
	31- 40	4,80	4,80
	41- 50	6,20	6,20
	51- 60	8,—	7,—
	61- 70	9,—	7,—
	71- 80	11,—	9,—
	81- 90	12,—	10,—
	91-100	14,—	12,—

Für höhere Entfernungen wird der Fahrscheingebühr für 100 km die Gebühr für die um 100 km gekürzte Gebührentfernung zugeschlagen. Die Gebühren sind auf volle DM aufzurunden.

II. Zeitkarten					
Lfd. Nr.	Gebühren- entfernung km	Monats- karten DM	Wochen- karten DM	Schüler- monatskarten DM	Schüler- wochenkarten DM
2	1- 4	29,—	7,50	21,—	6,—
	5- 6	32,—	8,50	23,—	6,50
	7- 8	39,—	11,—	30,—	8,50
	9- 10	48,—	13,50	37,—	10,50
	11- 12	51,—	14,50	39,—	11,—
	13- 14	56,—	16,—	42,—	12,—
	15- 16	60,—	17,—	46,—	13,—
	17- 18	63,—	18,—	48,—	13,50
	19- 20	67,—	19,—	51,—	14,50
	21- 23	72,—	20,50	55,—	15,50
	24- 26	77,—	22,—	58,—	16,50
	27- 29	83,—	23,50	63,—	18,—
	30- 32	90,—	25,50	69,—	19,50
	33- 35	97,—	27,50	74,—	21,—
	36- 38	102,—	29,—	77,—	22,—
	39- 41	109,—	31,—	83,—	23,50
	42- 44	114,—	32,50	86,—	24,50
	45- 47	119,—	34,—	90,—	25,50
	48- 50	125,—	35,50	95,—	27,—
	51- 54	139,—	39,50	105,—	30,—
	55- 58	146,—	41,50	111,—	31,50
	59- 62	153,—	43,50	116,—	33,—
	63- 66	160,—	45,50	121,—	34,50
	67- 70	165,—	47,—	125,—	35,50
	71- 74	170,—	48,50	128,—	36,50
	75- 78	175,—	50,—	132,—	37,50
	79- 82	181,—	51,50	137,—	39,—
	83- 86	184,—	52,50	139,—	39,50
	87- 90	188,—	53,50	142,—	40,50
	91- 95	193,—	55,—	146,—	41,50
	96-100	196,—	56,—	147,—	42,—
	101-105	207,—	59,—	156,—	44,50
	106-110	217,—	62,—	163,—	46,50
	111-115	226,—	64,50	170,—	48,50
	116-120	237,—	67,50	179,—	51,—
	121-125	247,—	70,50	186,—	53,—
	126-130	258,—	73,50	195,—	55,50
	131-135	266,—	76,—	200,—	57,—
	136-140	277,—	79,—	209,—	59,50
	141-145	287,—	82,—	216,—	61,50
	146-150	296,—	84,50	223,—	63,50

Für Entfernungen über 150 km ist für je angefangene weitere 5 km der nachstehende Betrag dem Preis für 150 km zuzuschlagen:

Monatskarten	9,— DM	Schülermonatskarten	7,— DM
Wochenkarten	2,50 DM	Schülerwochenkarten	2,— DM

**Verordnung  
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen  
im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung  
für das Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerk**

Vom 14. Februar 1980

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

**1. Abschnitt**

**Berufsbild**

**§ 1**

**Berufsbild**

(1) Dem Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Herstellung von Beton- und Stahlbetonfertigteilen sowie von Betonwaren auch unter Verwendung von Kunststoffen,
2. Herstellung, Oberflächengestaltung und Bearbeitung von Betonwerkstein auch unter Verwendung von Kunststoffen,
3. Verlegung, Versetzung und Verankerung von Bauteilen,
4. Ausführung von Waschbeton-, Sichtbeton- und Terrazzoarbeiten auf Baustellen.

(2) Dem Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse über Statik,
2. Kenntnisse über bauphysikalische Zusammenhänge des Wärme-, Schall-, Brand- und Feuchtigkeitsschutzes und über Maßnahmen zur Einsparung von Energie,
3. Kenntnisse des Formen- und Schalungsbaus,
4. Kenntnisse des Beton- und Stahlbetonbaus,
5. Kenntnisse der Abbinde- und Erhärtungsvorgänge,

6. Kenntnisse der Zusammensetzung von Terrazzomischungen,
7. Kenntnisse des Aufbaus leitender Terrazzoböden,
8. Kenntnisse der Verlege-, Versetz- und Verankerungstechniken,
9. Kenntnisse über natürliche Steine,
10. Kenntnisse der Massenberechnung,
11. Kenntnisse über die Einrichtung und den Betrieb von Betonwerken,
12. Kenntnisse der Bau-, Kunst- und Hilfsstoffe,
13. Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
14. Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Bauaufsicht, der Verdingungsordnung für Bauleistungen, der einschlägigen Normen und Richtlinien sowie über die Vorschriften des Immissionsschutzes,
15. Anfertigen und Auswerten von Zeichnungen sowie von Verlege- und Versetzplänen,
16. Entwerfen und Herstellen von Formen und Schalungen,
17. Schneiden, Biegen und Flechten von Stahl für Bewehrungen,
18. Berechnen und Herstellen von Betonmischungen,
19. Einbringen und Verdichten von Beton- und Terrazzomischungen,
20. Ausschalen, Nachbehandeln, Transportieren und Lagern der Erzeugnisse,
21. Bearbeiten der Werkstücke und Behandeln ihrer Oberflächen,
22. Herstellen von Spezialschalungen zur Gestaltung der Oberflächen,
23. Bearbeiten, Verlegen, Versetzen und Verankern von einzelnen natürlichen Steinen,
24. Zusammenbauen, Verlegen, Versetzen und Verankern von Betonerzeugnissen,

25. Vorbereiten des Untergrundes für Terrazzoböden und Aufteilen der Flächen durch Trennschienen,
26. Auf- und Abbauen von Arbeitsgerüsten und -bühnen,
27. Bedienen und Instandhalten der Geräte und Werkzeuge sowie Bedienen der Maschinen.

## 2. Abschnitt

### Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

#### § 2

#### Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als fünf Arbeitstage, die Arbeitsprobe nicht länger als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

#### § 3

#### Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eines der nachstehenden Werke herzustellen:

1. ein konstruktives oder profiliertes Fertigteil,
2. Teile einer geraden oder gewendelten Treppe,
3. eine profilierte Fenster- oder Türumrahmung,
4. ein mehrfarbiger oder ein leitender Terrazzoboden,
5. ein künstlerisch gestaltetes Werkstück; hierzu gehören auch Grabsteine und Ornamente.

(2) Der Prüfling hat dem Meisterprüfungsausschuß vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit die Werkzeichnung mit Maßangaben, die Massenberechnungen und die Vorkalkulation vorzulegen.

(3) Mit der Meisterprüfungsarbeit sind abzuliefern:

1. ein Arbeitsbericht,
2. Angaben über die aufgewendete Arbeitszeit,
3. die Nachkalkulation.

#### § 4

#### Arbeitsprobe

(1) Wird als Meisterprüfungsarbeit eines der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Werke hergestellt, sind als Arbeitsprobe zwei der nachstehenden Arbeiten, in jedem Falle die nach Nummer 1, auszuführen:

1. Durchführen einer Siebprobe mit Festlegung der Siebkurve einschließlich des Einzeichnens der Sieblinie in ein Formblatt,

2. Aufreißen einer Treppe oder eines Treppenteils,
3. Herstellen eines profilierten Betonwerkstücks,
4. Herstellen eines Waschbetonstücks einschließlich der Form,
5. Bearbeiten der Oberfläche von Betonstein,
6. Herstellen einer profilierten Form aus Holz, Gips, Beton oder Kunststoff,
7. Ablängen, Biegen und Flechten einer Stahlbewehrung nach Bewehrungsplan für ein konstruktives Betonfertigteil,
8. Einbringen und Einwalzen der Mischung für einen Terrazzoboden.

(2) Wird als Meisterprüfungsarbeit das in § 3 Abs. 1 Nr. 5 genannte Werkstück hergestellt, sind als Arbeitsprobe die Arbeiten nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 8 auszuführen.

(3) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

#### § 5

#### Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
  - a) Körper- und Gewichtsrechnungen,
  - b) Massenberechnungen für Betonsteinarbeiten,
  - c) Mischungsrechnungen,
  - d) einfache statische Berechnungen von Werkstücken,
  - e) Berechnungen von Treppensteigungen;
2. Technisches Zeichnen:
 

Anfertigung und Auswertung von Zeichnungen sowie von Verlege- und Versetzplänen;
3. Fachtechnologie:
  - a) Statik im Beton- und Stahlbetonbau,
  - b) bauphysikalische Zusammenhänge des Wärme-, Schall-, Brand- und Feuchtigkeitsschutzes und Maßnahmen zur Einsparung von Energie,
  - c) Beton- und Stahlbetonkonstruktionen,
  - d) Konstruktionen und Verankerungstechniken für Fertigteile,
  - e) Terrazzoböden,
  - f) Versetz- und Verlegetechniken für Bauteile aus Betonwerkstein,
  - g) Gestaltung und Formgebung,
  - h) Einrichtung und Betrieb von Betonwerken einschließlich Maschinenkunde,
  - i) die einschlägigen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,

k) die einschlägigen Vorschriften der Bauaufsicht, die Verdingungsordnung für Bauleistungen, die einschlägigen Normen und Richtlinien sowie die Vorschriften des Immissionsschutzes;

4. Baustoffkunde:

- a) Arten, Eigenschaften, Lagerung, Transport, Verwendung und Verarbeitung der Bau- und Hilfsstoffe,
- b) Kunststoffe als Bindemittel, Zuschläge und Beschichtungen,
- c) Verbindungs- und Befestigungsmittel;

5. Kalkulation:

Kostenermittlung mit allen für die Preisbildung wesentlichen Faktoren einschließlich der Berechnungen für die Angebots- und die Nachkalkulation sowie Aufstellung einer Leistungsbeschreibung und der Abrechnung.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 15 Stunden, die mündliche nicht länger als eine halbe Stunde je Prüfling dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in jedem der Prüfungsfächer nach Absatz 1 Nr. 2, 3 und 5.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

**Übergangsvorschrift**

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

**Weitere Anforderungen**

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 14. Februar 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. November 1979 – 1 BvL 24/77, 1 BvL 19/78, 1 BvL 38/79 –, ergangen auf Vorlagen der Arbeitsgerichte Oldenburg, Düsseldorf und Hannover, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 315) ist insoweit mit Artikel 6 Absatz 4 des Grundgesetzes unvereinbar, als diese Norm den besonderen Kündigungsschutz Arbeitnehmerinnen entzieht, die im Zeitpunkt der Kündigung schwanger sind, ihren Arbeitgeber hierüber unverschuldet nicht innerhalb zweier Wochen nach Zugang der Kündigung unterrichten, dies aber unverzüglich nachholen.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 31. Januar 1980

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

---

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. November 1979 – 1 BvR 631/78 –, ergangen auf Verfassungsbeschwerde, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 1 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über Freizeitgewährung für Frauen mit eigenem Hausstand vom 27. Juli 1948 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1949 S. 6) ist mit Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit der Hausarbeitstag weiblichen, aber nicht männlichen alleinstehenden Arbeitnehmern mit eigenem Hausstand gewährt wird.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 6. Februar 1980

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

**Bekanntmachung  
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

**Vom 11. Februar 1980**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 a des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) wird bekanntgemacht, daß die Bezeichnungen, Abkürzungen und Kennzeichen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (Anlagen 1 und 2) von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen sind. Die Bezeichnungen, Abkürzungen und Kennzeichen treten an die Stelle der in der Anlage 1 zu der Bekanntmachung vom 4. Februar 1975 (BGBl. I S. 474, 475) aufgeführten Bezeichnungen, Abkürzungen und Kennzeichen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. November 1979 (BGBl. I S. 1999).

Bonn, den 11. Februar 1980

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

**Bezeichnungen, Abkürzungen und Kennzeichen  
des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe**

Bezeichnungen	Abkürzungen	Sprache
СЪВЕТ ЗА ИКОНОМИЧЕСКА ВЗАИМОПОМОЩ	СИБ	Bulgarisch
KÖLCSÖNÖS GAZDASÁGI SEGITSÉG TANÁCSA	KGST	Ungarisch
HỘI ĐỒNG TƯƠNG TRỢ KINH TẾ	HĐTTKT	Vietnamesisch
RAT FÜR GEGENSEITIGE WIRTSCHAFTSHILFE	RGW	Deutsch
CONSEJO DE AYUDA MUTUA ECONÓMICA	CAME	Spanisch
ЭДИЙН ЗАСГИЙН ХАРИЛЦАН ТУСЛАХ ЗӨВЛӨЛ	ЗЗХТЗ	Mongolisch
RADA WZAJEMNEI POMOCY GOSPODARCZEJ	RWPG	Polnisch
CONSILIUL DE AJUTOR ECONOMIC RECIPROC	CAER	Rumänisch
СОВЕТ ЭКОНОМИЧЕСКОЙ ВЗАИМОПОМОЩИ	СЭВ	Russisch
RADA VZÁJEMNÉ HOSPODÁŘSKÉ POMOCI	RVHP	Tschechisch
COUNCIL FOR MUTUAL ECONOMIC ASSISTANCE	CMEA	Englisch
CONSEIL D'ASSISTANCE ECONOMIQUE MUTUELLE	CAEM	Französisch

Anlage 2



**Berichtigung  
der Bekanntmachung der Neufassung des Bundes-Seuchengesetzes  
Vom 5. Februar 1980**

Die Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 der Neufassung des Bundes-Seuchengesetzes (BGBl. I S. 2262) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 23 muß es in der 3. Zeile lauten:  
„§ 22 Abs. 1 Nr. 2“.
2. In § 49 Abs. 3 Satz 1 muß es lauten:  
„Aufwendungen zur sozialen Sicherung“.
3. In § 52 Abs. 1 Nr. 2 muß es lauten:  
„unter Nummer 1“.
4. In § 59 Abs. 2 ist das erste Wort „Die“ zu streichen.

Bonn, den 5. Februar 1980

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Im Auftrag  
Dr. Schumacher

---

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 5, ausgegeben am 6. Februar 1980

Tag	Inhalt	Seite
10. 1. 80	Bekanntmachung der deutsch-chinesischen Vereinbarung über die Durchführung einer gemeinsamen Energiestudie .....	61
10. 1. 80	Bekanntmachung der deutsch-chinesischen Vereinbarung über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rohstoff- und Materialforschung .....	63
10. 1. 80	Bekanntmachung der deutsch-chinesischen Vereinbarung über die Durchführung von gemeinsamen Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Erzgewinnung, -aufbereitung und Metallurgie ..	65
10. 1. 80	Bekanntmachung der deutsch-chinesischen Vereinbarung über die Ermittlung des Kohlenwasserstoffpotentials im Linyi-Becken .....	68
10. 1. 80	Bekanntmachung der deutsch-chinesischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Suche nach Kohlenwasserstoffen im Ostchinesischen Meer .....	70
17. 1. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit .....	73
18. 1. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Finanzielle Zusammenarbeit .....	75
22. 1. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte .....	77
22. 1. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten .....	78
22. 1. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Dschibuti über Finanzielle Zusammenarbeit .....	79
22. 1. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit .....	81
23. 1. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit .....	82

---

**Preis dieser Ausgabe:** 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich –,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

---

### Nr. 6, ausgegeben am 8. Februar 1980

11. 1. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Paraguay über Finanzielle Zusammenarbeit .....	85
21. 1. 80	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation .....	87
23. 1. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrags .....	95
24. 1. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Uganda über Finanzielle Zusammenarbeit .....	95
25. 1. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kap Verde über Finanzielle Zusammenarbeit .....	97

---

**Preis dieser Ausgabe:** 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich –,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

---

**Nr. 7, ausgegeben am 15. Februar 1980**

Tag	Inhalt	Seite
23. 1. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Verifikationsabkommens .....	102
28. 1. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jamaika über Finanzielle Zusammenarbeit .....	102
29. 1. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit .....	104
29. 1. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....	106
29. 1. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....	106
29. 1. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....	106
30. 1. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Protokolle über Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....	107
30. 1. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....	107
30. 1. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....	107
30. 1. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen .....	108
30. 1. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr .....	108
30. 1. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Zwischenstaatlichen Komitees für Europäische Auswanderung .....	109
31. 1. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Finanzielle Zusammenarbeit .....	109
6. 2. 80	Bekanntmachung des deutsch-spanischen Abkommens über den internationalen Straßenverkehr	111

---

**Preis dieser Ausgabe:** 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich –,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

---

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.  
Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
20. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2919/79 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko zur Festsetzung des vom 1. November 1979 bis 31. Oktober 1980 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Marokko von der Abschöpfung abzuziehen ist	27. 12. 79 L 333/4
20. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2920/79 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik zur Festsetzung des vom 1. November 1979 bis 31. Oktober 1980 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Tunesien von der Abschöpfung abzuziehen ist	27. 12. 79 L 333/7
20. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2921/79 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei zur Festsetzung des vom 1. November 1979 bis 31. Oktober 1980 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in der Türkei von der Abschöpfung abzuziehen ist	27. 12. 79 L 333/10
20. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2922/79 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1508/76, (EWG) Nr. 1514/76 und (EWG) Nr. 1521/76 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien, Algerien und Marokko (1979/80)	27. 12. 79 L 333/13
20. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2923/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft (1979/80)	27. 12. 79 L 333/14
20. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2924/79 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1980)	27. 12. 79 L 333/15
20. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2925/79 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft (1980)	27. 12. 79 L 333/18
20. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2926/79 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft (1980)	27. 12. 79 L 333/21
20. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2927/79 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel über die Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft (1980)	27. 12. 79 L 333/24

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
20. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2928/79 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1980)	27. 12. 79	L 333/27
18. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2930/79 des Rates über die Verringerung der Abschöpfung bei bestimmten Einfuhren von Futtergetreide nach Italien, die vor dem 1. April 1980 durchgeführt werden	28. 12. 79	L 334/7
20. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2931/79 des Rates über eine Unterstützung bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommen kann	28. 12. 79	L 334/8
20. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2932/79 des Rates zur Festsetzung des Richtsatzes für den Fettgehalt der nach Irland und dem Vereinigten Königreich eingeführten standardisierten Vollmilch für das Milchwirtschaftsjahr 1980/81	28. 12. 79	L 334/9
20. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2933/79 des Rates zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 3310/75 über die Landwirtschaft des Großherzogtums Luxemburg	28. 12. 79	L 334/10
20. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2935/79 der Kommission zur Fortführung der Maßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 723/78 zur Marktforschung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse in der Gemeinschaft	28. 12. 79	L 334/13
20. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2936/79 der Kommission zur Fortführung der Aktionen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1271/78 zur Verbesserung der Qualität der Milch in der Gemeinschaft	28. 12. 79	L 334/16
20. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2937/79 der Kommission zur Fortführung der Aktionen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1993/78 zur Steigerung der Verwertung und des Verbrauchs außerhalb der Gemeinschaft von Milcherzeugnissen aus der Gemeinschaft	28. 12. 79	L 334/19
20. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2938/79 der Kommission über eine Durchführungsbestimmung zu den Verordnungen (EWG) Nr. 723/78, (EWG) Nr. 1024/78, (EWG) Nr. 1271/78, (EWG) Nr. 1993/78 und (EWG) Nr. 199/79 zwecks Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse	28. 12. 79	L 334/22
<b>Andere Vorschriften</b>		
18. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 des Rates zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	24. 12. 79	L 329/1
20. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2917/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	24. 12. 79	L 329/16
18. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2929/79 des Rates zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta (1980)	28. 12. 79	L 334/1
20. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2934/79 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs und zur Ausdehnung dieses Kontingents auf bestimmte andere Papiere	28. 12. 79	L 334/11
21. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2945/79 der Kommission über die Genehmigungspflicht für die Einfuhr von Glühlampen mit Ursprung in verschiedenen europäischen Staatshandelsländern nach Italien	28. 12. 79	L 334/39

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich –50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

# Fundstellennachweis B

## Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1979

Format DIN A 4 – Umfang 432 Seiten

*Neuaufgabe  
soeben erschienen!*

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 22,50 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Anschrift: „Bundesgesetzblatt“ Postfach 13 20, 5300 Bonn 1.